

Zusatz-Lieferbedingungen für bearbeiteten Betonstahl

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl ergänzend zu unseren "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen", die diesen Bedingungen beigefügt sind, oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

II. Material, Preise

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488/-1045 geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 12 bis 14 mtr. hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,00 mtr. Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen der Stahllisten und Bewehrungspläne berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird.
2. Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und sehen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle vor. Sie berücksichtigen nur Wartezeiten, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerung beim Transport sowie für Sondertransporte trägt der Besteller.

Für Selbstabholer erfolgt keine Vergütung.

III. Liefertermine, Fristen, Abrufe und Vorschriften

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine, sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.
2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten; sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten, geprüften Bewehrungspläne, Stahllisten und aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.
4. Termingerechtes fertiggestelltes Material wird nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert. Unsere Leistung, einschließlich der Einlagerungskosten, wird als ab Lager erbracht berechnet. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und Termine ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gemäß § 83 ff. Arbeitsförderungsgesetz verlängern die vereinbarten Fristen und Termine.
6. Die textilen Hebebänder sind sofort nach dem Entladen unserem LKW - Fahrer zurückzugeben. Sollten Sie entsprechende Hebebänder behalten wollen, werden Ihnen diese in Rechnung gestellt. Eine spätere Rücknahme zur Gutschrift ist aus sicherheitstechnischen Gründen, vgl. Merkblatt ZH 1/325 BG und DIN 3088, nicht möglich.

Sämtlichen Lieferungen liegen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde!